

## Beilage 33.

# Gesetz

betreffend die provisorische Regelung der Erhaltung des Fußacher  
Rheindurchstiches.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen, wie folgt:

### § 1.

Die Erhaltung des auf Grund des Staatsvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz vom 30. Dezember 1892, R. G. Bl. Nr. 141 ex 1893, betreffend die Rheinregulierung von der Mündung bis zum Bodensee hergestellten Fußacher Rheindurchstiches wird von der Staatsverwaltung befohlen.

Gegenstand dieser Erhaltung bilden die Wuhre, Borländer und Dämme am rechten Ufer von der Staatsbahn bis zum See mit Einschluß der längs des rechtsseitigen Dammes zwischen der Fußacher Rheinbrücke und dem See sich hinziehenden Straße, am linken Ufer von der Reichsgrenze bis zum See; ferner das Bankett landseits des linken Rheindammes zwischen dem alten Lustenauer Kanale und der alten Rhein-Reichsstraße, sowie der landseits dieses Dammes von der alten Fußacher Reichsstraße bis zum See führende Weg.

Die Instandhaltung und allfällige Räumung des Normalprofils im Durchstichsgerinne ist durch die Bestimmung im Artikel 8 des vorbezogenen Staatsvertrages geregelt.

## § 2.

Zu den vom 6. Mai 1906 an bis zur Eröffnung des Diepoldsauer Rheindurchstiches erwachsenden Kosten der Erhaltung der im § 1 Absatz 2 angeführten Objekte einschließlich des technischen und hydrographischen Dienstes haben beizutragen:

1. die staatliche Wasserbauverwaltung mit Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung 60%
2. die Staatsbahnverwaltung . . . . . 10%
3. das Land . . . . . 10%
4. die Gemeinden Lustenau, Höchst, Fußach und Gaifau zusammen . . . . . 20%

Die Aufteilung des letzteren Beitrages unter die genannten Gemeinden hat in Ermanglung einer gütlichen Einigung endgiltig durch den Borarlberger Landesauschuß zu erfolgen.

In den unter Punkt 1 und 2 angeführten Staatsbeiträgen sind die auf die staatliche Straßen-, Wasserbau- und Eisenbahnverwaltung entfallenden, von den Gemeinden zur Einhebung gelangenden Interessentenbeiträge inbegriffen und daher nicht mehr abgefordert einzufordern.

## § 3.

Die Bedeckung der nach der Eröffnung des Diepoldsauer Rheindurchstiches erwachsenden Erhaltungskosten des Fußacher Durchstiches ist im Wege der Landesgesetzgebung rechtzeitig sicherzustellen.

## § 4.

Die Feststellung der vorzunehmenden Erhaltungsarbeiten erfolgt alljährlich auf die im Artikel 8 des Staatsvertrages vom 30. Dezember 1892, N. G. Bl. Nr. 141 ex 1893, vorgesehene Art und Weise.

## § 5.

Alle wie immer gearteten Beschädigungen oder Verletzungen der Durchstichsanlage und Übertretungen der im Interesse der Anlage erlassenen wasserpolizeilichen Verordnungen sind nach § 70 des Borarlberger Wasserrechtsgesetzes vom 28. Aug. 1870, L. G. Bl. Nr. 65, zu ahnden.

§ 6.

Die näheren Bestimmungen über die Einforderung und Einzahlung der Konkurrenzbeiträge (§ 2) und die Organisation des Aufsichts-, Erhaltungs- und Wehrdienstes sind in einer von der Regierung zu erlassenden Vollzugsverordnung festzustellen.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, des Ackerbaues, der Eisenbahnen und der Finanzen betraut.



## Beilage 33 A.

# Erläuterungen

zum Gesetzentwurfe betreffend die Erhaltung des Fußacher Rheindurchstiches.

In dem mit der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Staatsvertrage vom 30. Dezbr. 1892, N. G. Bl. Nr. 141 ex 1893, betreffend die gemeinsame Durchführung der Regulierung des Rheines von der Mündung bis zum Bodensee, wurde unter Artikel 6 und 8 vereinbart, daß die Erhaltungsarbeiten an jedem der beiden Durchstiche in der Zeit von sechs Jahren nach dem Tage der Durchstichseröffnung auf Kosten des gemeinsamen Baufonds auszuführen sind, während im übrigen die Erhaltung der auf gemeinsame Kosten hergestellten Werke von jeder der beiden Regierungen für die auf ihrem Gebiete befindlichen Anlagen selbständig gesetzlich zu regeln ist.

Nur die Instandhaltung und Räumung des Normalprofiles im Flußgerinne hat auch weiterhin eine gemeinsame Aufgabe der beiden Regierungen zu bilden.

Da der Rhein seit dem 6. Mai 1900 durch sein neues Rinnsal, den Fußacher Durchstich, fließt und die sechsjährige Frist der gemeinsamen Erhaltung des Durchstiches sohin mit 6. Mai 1906 abgelaufen ist, ergibt sich die Notwendigkeit, für die weitere Erhaltung Vorsorge zu treffen. Diesem Zwecke soll das im Entwurfe vorliegende Gesetz dienen.

Das Gesetz trägt den Charakter eines Provisoriums, indem die Geltung desselben auf den Zeitraum bis zur Eröffnung des Diepoldsauer Durchstiches beschränkt bleibt, welche für das Jahr 1914 in Aussicht genommen ist. Mit der Eröffnung dieses Durchstiches wird der Kreis der interessierten Gemeinden größer und dadurch die Möglichkeit geschaffen, die Verteilung der Erhaltungskosten auf eine andere Basis zu stellen. Dann wird sich die Regierung auch genötigt sehen, den Beitrag der staatlichen Wasserbauverwaltung, der nur mit Rücksicht auf die geringe Anzahl und Leistungsfähigkeit der beteiligten Gemeinden für die Dauer des Provisoriums in der exzeptionellen Höhe von 60 % zugestanden wird, den geänderten Verhältnissen entsprechend herabzusetzen und im Rahmen des normalen Höchstsatzes von 50 % zu bemessen.

Das definitive Erhaltungsgesetz wird auch die Erhaltung der rechtsseitigen Uferwerke in den normalisierten Strecken ober- und unterhalb des Diepoldsauer Durchstiches zu umfassen haben.

Die Bestimmung des § 2, daß die **vom 6. Mai 1906 an** erwachsenden Erhaltungskosten nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes aufzubringen sind, wird bei der Durchführung insofern eine Modifikation zugunsten der Kontribuenten erfahren, als jene Erhaltungsarbeiten, welche im Präliminare der internationalen Rheinregulierungskommission pro 1906 vorgesehen waren, jedoch erst nach dem 6. Mai 1906 zur Ausführung gelangt sind, noch den internationalen Regulierungsfond belasten.

Ebenso wird dieser Fond für jene allfälligen Herstellungen aufzukommen haben, welche sich nicht als eigentliche Erhaltungsarbeiten, sondern als nachträgliche Vollendungsarbeiten darstellen.

Die jeweils vorzunehmenden Erhaltungsarbeiten sind nach der Bestimmung des Art. 8 des Staatsvertrages bei einer alljährlich von Delegierten der beiden Regierungen gemeinsam vorzunehmenden Begehung festzustellen. Der Gesetzentwurf konnte sich daher darauf beschränken, lediglich auf diese Vertragsbestimmung hinzuweisen.